

# Artenschutzbeitrag

Bebauungsplan Nr. 36  
„1. Erweiterung Gewerbegebiet Nord“  
mit Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 32  
„Krusenhausener Weg  
mit 2 Teilflächen (A, B)

**ENTWURF**

Bearbeitet im Auftrag der:  
Gemeinde Hodenhagen  
Bahnhofstraße 30  
29693 Hodenhagen

  
Gruppe Freiraumplanung  
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen  
Tel.: 05 11 / 9 28 82-0  
Fax: 0511 / 9 28 82-32  
e-mail: [gfp@gruppefreiraumplanung.de](mailto:gfp@gruppefreiraumplanung.de)

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Julia Hupka

Langenhagen, Stand: 18.07. 2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Datengrundlagen .....	3
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>4</b>
2.1	Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten .....	4
2.2	Betrachtungsebene der zu behandelnden Arten .....	4
2.3	Arbeitsschritte .....	4
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	4
2.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG.....	5
2.3.3	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG .....	6
<b>3</b>	<b>Ermittlung der relevanten Arten</b> .....	<b>7</b>
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	7
3.1.1	Säugetiere .....	8
3.1.2	Reptilien.....	9
3.1.3	Amphibien.....	9
3.1.4	Fische und Rundmäuler .....	9
3.1.5	Schmetterlinge.....	9
3.1.6	Käfer .....	10
3.1.7	Libellen .....	10
3.1.8	Weichtiere.....	10
3.1.9	Farn- und Blütenpflanzen .....	10
3.2	Europäische Vogelarten .....	11
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> .....	<b>17</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	17
6.2	Europäische Vogelarten .....	19
6.2.1	Artbezogene Betrachtung.....	20
6.2.1.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....	20
6.2.1.2	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ).....	22
6.2.1.3	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	24
6.2.1.4	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ).....	26
6.2.2.1	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) .....	28
6.2.3	Gruppenbezogene Betrachtung .....	30
6.2.3.1	Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsche / Hecken.....	30
6.2.3.2	Brutvögel des Offenlandes .....	32

<b>7</b>	<b>Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>35</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Geltungsbereich BP Nr. 36, Stand 21.06.2019 (Google Earth, 2019) .....	1
Abbildung 2: Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und europäisch geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (BLESSING & SCHARMER 2013, verändert).....	2

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht durchgeführte Erfassungen .....	3
Tabelle 2: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL gem. THEUNERT (2008A und B).....	7
Tabelle 3: Übersicht potenzielle Habitatbäume (ABIA 2018A und B) .....	8
Tabelle 4: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (ABIA 2018A und B; ABIA 2019), ergänzt um ihre potenzielle Betroffenheit .....	11
Tabelle 5: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....	14
Tabelle 6: Vorgesehene Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) .....	15

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 36 sollen in der Gemeinde Hodenhagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Hodenhagen-Nord (BP Nr. 32) geschaffen werden, um nachgefragte gewerbliche Flächenreserven an Investoren anbieten zu können. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Hodenhagen in direktem Anschluss an das Gewerbegebiet Nr. 32 „Krusenhausener Weg“. Im Süden verläuft die L 191 „Bahnhofstraße“ (vgl. Abbildung 1). Für Teile des Gebietes bestehen bereits konkrete Nachfragen, z.B. seitens des Projektentwicklers (bauwo, Hannover) nach einem 12 bis 15 ha großem Grundstück für die Errichtung von zunächst einer, später zwei mind. 300 m lange Hallen zu Zwecken der Logistik / Distribution (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 36).



Abbildung 1: Geltungsbereich BP Nr. 36, Stand 21.06.2019 (Google Earth, 2019)

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wird anhand der entsprechenden Bundes- und EU-Gesetzgebung eine mögliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten durch das geplante Vorhaben geprüft.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art. 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit

einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden (vgl. BNatSchG 2010; BLESSING & SCHARMER 2013).

Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die Definition, welche Arten als streng bzw. besonders geschützt gelten, richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und ist in der nachfolgenden Übersicht verdeutlicht (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

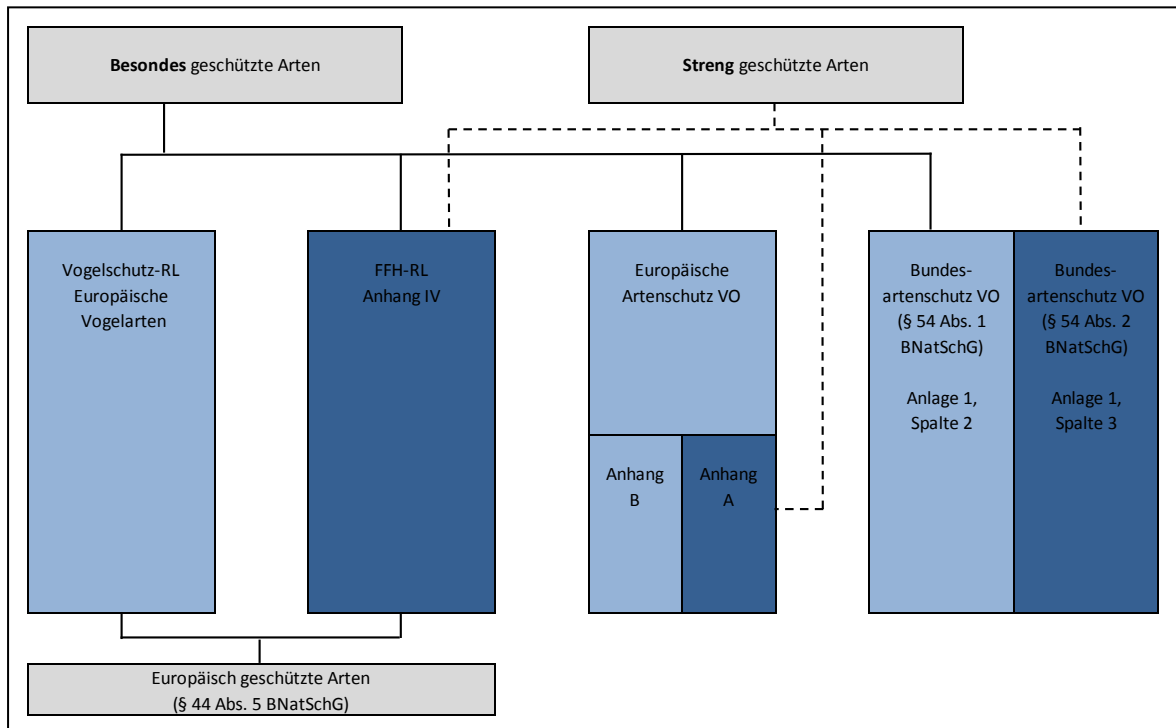


Abbildung 2: Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und europäisch geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (BLESSING & SCHARMER 2013, verändert)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) verringert sich das Artenspektrum durch Beschränkung der Verbotstatbestände auf folgende Artengruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zusätzlich

- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) sowie nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (streng geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist) aufgeführt sind.<sup>1</sup>

Im Einzelnen werden somit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt und ggf. die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten und Artengruppen wurden im Bereich des Plangebietes die nachfolgend aufgeführten Erfassungen durchgeführt:

Tabelle 1: Übersicht durchgeführte Erfassungen

<b>Erfassungsart</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Bearbeiter</b>
Brutvogelerfassung	Mitte März bis Mitte Juni 2018 Mitte März bis Mitte Juni 2019	ABIA
Reptilienerfassung	April bis September 2018 Anfang April bis Ende Juni 2019	ABIA
Amphibienerfassung	Anfang April bis Ende Mai 2018 Ende März bis Mai 2019	ABIA
Habitatbaum-Erfassung / Kontrolle (Fledermäuse, Vögel, Eremit, Eichenheldblock)	März 2018, Dezember 2018, Januar 2019	ABIA
Untersuchung eines alten Schuppens (Fledermäuse, Vögel)	Dezember 2018	ABIA
Biotopkartierung	Juni 2019	GFP

Neben den Ergebnissen der Kartierung wurden zudem weitere zur Verfügung stehende Daten- und Informationsgrundlagen vom NLWKN und die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A, 2008B) zu in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten herangezogen.

<sup>1</sup> Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten entfällt, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.

## 2 Methodik

### 2.1 Im Artenschutzbeitrag zu behandelnde Arten

Der Artenschutzbeitrag befasst sich mit den europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich zum einen um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zum anderen um die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.<sup>2</sup>

Bei allen anderen, d.h. nur national besonders geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen oder Durchführungen eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor. Diese Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

### 2.2 Betrachtungsebene der zu behandelnden Arten

#### *Arten des Anhangs IV der FFH-RL*

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt die Konfliktanalyse i.d.R. auf der Art-Ebene.

#### *Europäische Vogelarten*

Bei den europäischen Vogelarten wird aufgrund der großen Anzahl an Arten eine Abschichtung zwischen einer einzelartbezogenen und einer gildebezogenen Prüfung vorgenommen, um einen unnötig hohen Aufwand zu vermeiden. Einzelartbezogen betrachtet werden die nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten (unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad), Arten der RL Niedersachsen und Deutschland mit Status 1, 2, 3, V und G sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Brutpaaren. Gruppenweise betrachtet werden Arten, die zwar als Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit derzeit als ungefährdet in der Roten Liste eingestuft sind.

### 2.3 Arbeitsschritte

#### 2.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zunächst werden im Rahmen einer Relevanzprüfung die im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten ermittelt, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen und bei denen potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage zur Feststellung des vertiefend zu prüfenden Artenspektrums liefern die im Kapitel 1.2 aufgeführten Datengrundlagen und die im Kapitel 4 dargestellten Projektwirkungen.

---

<sup>2</sup> Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurden.



### 2.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

*Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten:*

- Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Das Verbot tritt ein, wenn während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten durch erhebliche Störungen der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nur prognostiziert, sofern die Störung durch zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Störungen weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als die bereits durch Zerstörungen betroffenen Stätten umfasst.

- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die LANA (2010) führt diesbezüglich ergänzend aus:

1. *Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.*
2. *Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b, Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.*

*Artspezifische Maßnahmen:*

Außerdem sind ggf. artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und artspezifische, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen - *Measures which ensure the continuous ecological functionality*) zu ermitteln, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Die ggf. aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden über den B-Plan festgesetzt und im zugehörigen Umweltbericht in den jeweiligen Maßnahmenblättern differenziert dargestellt.

### **2.3.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG**

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss geprüft werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch den Planungsträger muss aus fachlicher Sicht im Wesentlichen bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist sicher zu stellen, dass ggf. durch geeignete Maßnahmen - sog. FCS-Maßnahmen (*Measures aiming at the favourable conservation status*) - gewährleistet werden kann, dass trotz Eintreten von Verbotstatbeständen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bzw. der Population auf übergeordneter Ebene der betroffenen Art eintreten wird. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob das Vorhaben zugelassen werden kann. Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 nicht vorliegen.

### 3 Ermittlung der relevanten Arten

Zunächst werden die Arten bzw. Artengruppen „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes (Wirkraums) haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen, und
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (sog. Allerweltarten).

Arten, für die eine Betroffenheit nach den oben genannten Gesichtspunkten vorab nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 6 vertiefend betrachtet.

#### 3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Ausgangspunkt für die Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Liste aller im vom Vorhaben betroffenen Raum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Hierzu wurden neben den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten Erfassungen v.a. die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A<sup>3</sup> und 2008B<sup>4</sup>) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise herangezogen. Aus dieser Gesamtartenliste wurden die vertieft zu betrachtenden Arten nach artspezifischen, wirkungsspezifischen und maßnahmen-spezifischen Gesichtspunkten selektiert.

Nach THEUNERT (2008A und 2008B) kommen in Niedersachsen bei folgenden Artengruppen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor:

Tabelle 2: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL gem. THEUNERT (2008A und B)

Moose	Hautflügler	Webspinnen
Flechten	Echte Netzflügler	Krebse
Pilze	Springschrecken	Stachelhäuter

<sup>3</sup> THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

<sup>4</sup> THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### 3.1.1 Säugetiere

In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen sind nach THEUNERT (2008A) 29 landbewohnende Arten enthalten (19 Fledermausarten, Wisent, Wolf, Luchs, Wildkatze, Braunbär, Europäischer Nerz, Biber, Fischotter, Feldhamster und Haselmaus). Meeressäuger stellen eine Ausnahmeerscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen und daher für die vorliegende Prüfung nicht relevant.

Als vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL sind zunächst alle potentiell vorkommenden Fledermausarten zu betrachten. Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Eine artbezogene Erfassung zu Fledermäusen fand im Plangebiet nicht statt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind im Vorhabenbereich insbesondere alle Fledermausarten, die Gehölzstrukturen und Baumquartiere nutzen, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Habitatbaum-Erfassung und -kontrolle wurden bereits bei mehreren Bäumen Strukturen wie Höhlungen und Spalten etc. entdeckt, die potentiell als Sommer-/Zwischenquartier für Fledermäuse dienen können (vgl. Tabelle 3). Das Vorhandensein weiterer potenzieller Quartierbäume ist möglich. Die Untersuchung der Überreste des ehemaligen Schuppens erbrachte keine Hinweise auf eine Habitateignung für Fledermäuse. Für die vorhandenen Gehölzbestände im Plangebiet, insbesondere die linearen Strukturen entlang von Wegen, ist eine potenzielle Bedeutung als Flugstraße („Transferroute“) für strukturgebunden fliegenden Arten anzunehmen. Hinzu kommt eine potenzielle Nutzung der linearen und flächigen Gehölzstrukturen sowie der Grünlandbereiche als Jagdhabitat. → **weitere Prüfrelevanz**

Tabelle 3: Übersicht potenzielle Habitatbäume (ABIA 2018A und B)

Baumart	BHD (ca. cm)	X (Dez°)	Y (Dez°)	Bemerkung
Zitterpappel	30	9,609442	52,773885	Zwei Buntspechthöhlen in ca. 3-5 m Höhe, potentiell als Sommerquartier geeignet
Birke	25	9,61165	52,770809	Halb abgängig, in ca. 3-8 m großer Stammriss (Stamm gespalten und gedreht); sehr großer Spalt, nach oben offen, teils aber potentiell geeignet als Sommerquartier
Birke	35	9,611697	52,770768	Drei kleinere Höhlungen (angefangene Spechthöhle u. Ausfaltungen); als Sommerquartier potentiell geeignet
Birke	45	9,611831	52,770812	Zwei kleine Stammrisse im unteren Stammbereich; als Quartier nur wenig geeignet
Birke	50	9,61188	52,770782	In der Krone Spechthöhle mit guter Eignung als Fledermausquartier und Bruthöhle; mehrere angefangene Spechthöhlen, etwas lose Borke im Bereich eines starken Totastes in der Krone; Pilzbefall
Birke	60	9,613386	52,770426	Zwei größere, ausgefalte Astabbrüche, eine davon weit nach innen ausgefaltet mit guter Eignung als Bruthöhle sowie als Sommerquartier für Fledermäuse
Birke	40	9,613386	52,770472	Kleiner Stammriss auf Nordseite; geringe Quartiereignung
Birke	40	9,613252	52,770356	Im unteren Stammbereich drei kleinere, nach innen ausgefalte Verletzungen; bedingt geeignet als Zwischenquartier
Birke	40	9,613403	52,77049	In der Krone Buntspechthöhle mit guter Eignung als Bruthöhle; bedingt auch als Quartier für Fledermäuse (keine Ausfaltung nach oben)

Für die übrigen Taxa aus der Gruppe der Säugetiere wurde ebenfalls eingeschätzt, inwieweit weitere relevante Arten vorkommen könnten. Von den verbleibenden zehn landbewohnenden Säugetierarten werden bei THEUNERT (2008A) sechs Arten in Niedersachsen als ausgestorben aufgeführt (Wisent, Wolf, Biber, Luchs, Europäischer Nerz und Braunbär). Ergebnisse aus aktuellen faunistischen Untersuchungen belegen allerdings, dass sich Biber, Luchs und Wolf aufgrund von erfolgreicher Wiederansiedelung oder Zuwanderung gegenwärtig in einigen Teilregionen Niedersachsens wieder ausbreiten und erfolgreich reproduzieren. Sie sind daher ebenfalls im Rahmen der Relevanzprüfung zu berücksichtigen.

Insgesamt sind im Plangebiet, ausgenommen von Fledermäusen, Vorkommen von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (Wildkatze, Luchs, Feldhamster, Haselmaus, Biber, Fischotter, Wolf) unwahrscheinlich, da die Arten entweder regional nicht vorkommen und/oder aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Gebiet sowie anthropogener Störeinflüsse keine ständigen Lebensstätten in Form von Nahrungs-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten sind. Die vorhandenen Entwässerungsgräben können potenziell als Wanderkorridor für gewässergebundene Arten wie den Fischotter dienen. Aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung und Lage ist eine Funktion der Gräben als bedeutendes Habitatement allerdings wenig wahrscheinlich. Zudem bestehen im direkten Umfeld des Vorhabenbereichs weitere Gräben bzw. Bachläufe, die genutzt werden können. → **keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.2 Reptilien

Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008A) in Niedersachsen drei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Für die beiden weiteren Arten Schlingnatter und Zauneidechse gelangen innerhalb des Untersuchungsgebietes im Zuge der faunistischen Erfassungen keine Nachweise. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.3 Amphibien

Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008A) 11 Arten in Niedersachsen vor (Springfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch). Im Zuge der Kartierungen wurde keine der Arten im Plangebiet festgestellt. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.4 Fische und Rundmäuler

Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst zwei Arten (Europäischer Stör und Schnäpel), die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (THEUNERT 2008A). Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet kann damit ausgeschlossen werden. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.5 Schmetterlinge

Die Liste der Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen von THEUNERT (2008B) umfasst insgesamt 10 Arten (Tag- und Nachtfalterarten), wobei bereits sechs Arten

(Hecken-Wollfalter, Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollofalter) als ausgestorben bzw. verschollen gelten. Im Zuge der Kartierungen wurde die Artengruppe nicht gesondert erfasst. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sowie der landwirtschaftlichen Vorbelastungen sind im Plangebiet keine Vorkommen der übrigen vier relevanten Schmetterlingsarten (Wald-Wiesenvögelchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) zu erwarten. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.6 Käfer

THEUNERT (2008B) benennt fünf Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL (Grubenlaufkäfer, Heldblock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Eremit), von denen zwei Arten (Grubenlaufkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) in Niedersachsen bereits als ausgestorben bzw. verschollen gelten. Im Zuge der Kartierung wurden bei der gezielten Suche keine Vorkommen der beiden Baum bewohnenden Käferarten Eremit und Heldblock festgestellt. Für den Breitrand fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen (größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer mit dichter Ufer- und Unterwasservegetation), so dass ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden kann. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.7 Libellen

Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008B) sieben Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen vor (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer). Im Zuge der Kartierung wurde die Artengruppe nicht gesondert erfasst. Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet ist aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.8 Weichtiere

In Niedersachsen kommen gemäß THEUNERT (2008B) zwei Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-RL vor (Zierliche Tellerschnecke und Bachmuschel). Ein Vorkommen dieser beiden Arten ist im Plangebiet aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.9 Farn- und Blütenpflanzen

In Niedersachsen kommen nach THEUNERT (2008A) 10 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, von denen drei Arten (Einfache Mondraute, Moor-Steinbrech und Sans-Silberscharte) in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind. Hinsichtlich der übrigen sieben Arten (Frauschuh, Froschkraut, Kriechender Sellerie, Prächtiger Dünnfarn, Schieling-Wasserfenchel, Sumpf-Glanzkraut und Vorblattloses Leinblatt) sind für das Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume Vorkommen weder bekannt noch zu erwarten und wurden im Zuge der Biotopkartierung auch nicht gefunden. → **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.2 Europäische Vogelarten

Für den Bereich des Vorhabens liegen aktuelle Daten aus der Brutvogelkartierung in 2018 bzw. 2019 sowie der Habiatbaumkontrolle (ABIA 2018A und B; ABIA 2019) vor. Die nachfolgende Tabelle 4 listet alle im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten auf, ergänzt um die Beurteilung, ob die erfassten Arten potentiell vom Vorhaben betroffen und somit vertiefend zu behandeln sind (vgl. Kapitel 6). Während eine potentielle Betroffenheit bei Brutnachweis/Brutverdacht innerhalb der überplanten Flächen auf jeden Fall anzunehmen ist, sind von den im Umfeld vorkommenden Arten nur diejenigen relevant, für die eine Störung durch die Realisierung des Gewerbegebietes plausibel erscheint.

Tabelle 4: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (ABIA 2018A und B; ABIA 2019), ergänzt um ihre potenzielle Betroffenheit

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Status	RL D	RL NDS	Schutz	Prüfung	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Austernfischer	<i>Hematopus ostralegus</i>	ÜF	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BZ	3	V	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
<b>Bluthänfling</b>	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	§	<b>A</b>	BV im überplanten Bereich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
<b>Feldlerche</b>	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	§	<b>A</b>	BV im überplanten Bereich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	§	-	BV außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	§	-	BV außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen für die Art sind nicht zu erwarten
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZ	*	V	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZ	*	V	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	§	<b>A</b>	BV im überplanten Bereich
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	*	V	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	*	*	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BZ	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	DZ	2	3	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Status	RL D	RL NDS	Schutz	Prüfung	Bemerkung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curucca</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Kranich	<i>Grus grus</i>	ÜF	*	*	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BZ	*	3	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	ÜF				-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	*	*	§	G	BN im überplanten Bereich
<b>Rebhuhn</b>	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	§	<b>A</b>	BV im überplanten Bereich
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	§	-	BV außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	§	<b>A</b>	BV im überplanten Bereich
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	G	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	BZ	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	*	*	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	DZ	V	V	§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Waldwasserrläufer	<i>Tringa ochropus</i>	DZ	*	*	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	3	3	§§	-	Keine Brut im UG, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	§	G	BV im überplanten Bereich
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	§	G	BV außerhalb des überplanten Bereichs, erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten

Erläuterungen:

Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet.

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, G = Gast, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug

Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.



Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Status	RL D	RL NDS	Schutz	Prüfung	Bemerkung
Prüfung: A = artbezogene Betrachtung, G = gruppenweise Betrachtung, - keine vertiefende Betrachtung. Die einzelartbezogen zu betrachtenden Arten sind fett markiert.							

## 4 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Für das Plangebiet ist eine Entwicklung als Gewerbegebiet mit entsprechender Erschließungsinfrastruktur vorgesehen. Die Darstellungen des Bebauungsplans Nr. 36, Stand 05.07.2019, kennzeichnen im Geltungsbereich großflächig gewerbliche Bauflächen mit einer GRZ von 0,8 (rd. 17,1 ha), öffentliche Verkehrsflächen (rd. 0,95 ha) sowie öffentliche Grünflächen (rd. 0,6 ha), Flächen für Wald (ca. 0,6 ha), Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (ca. 1,2 ha) und Flächen für Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (rd. 1, ha). Die ausführliche Beschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des B-Plans ist der Begründung zum Bebauungsplan sowie der Plandarstellung zu entnehmen.

Infolge der Planung ergeben sich die nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren und potentiellen Auswirkungen:

Tabelle 5: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Potentielle Auswirkungen</b>
<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernung der Biotopstrukturen im Gebiet im Rahmen der Baufeldfreimachung</li> <li>Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Arbeitsstreifen, Baufeldern und Zuwegungen</li> <li>Temporäre Störwirkungen durch Erschütterungen, visuelle und akustische Reize infolge des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust/Beeinträchtigung von Quartieren, Nahrungshabitaten, Verbundstrukturen</li> <li>Unterbrechung von funktionalen Beziehungen (Zerschneidungswirkungen)</li> <li>Individuenverluste</li> </ul>
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung</li> <li>Veränderung der Standortbedingungen durch Verschattung und Silhouetten-Wirkung von Gebäuden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust/Beeinträchtigung von Quartieren, Nahrungshabitaten, Verbundstrukturen</li> <li>Unterbrechung von funktionalen Beziehungen (Zerschneidungswirkungen)</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhte Geräusch- und Lichtimmissionen und weitere visuelle Reize durch den Gewerbebetrieb und Zulieferverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust/Beeinträchtigung von Habitaten und Verbundstrukturen</li> </ul>

## 5 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für das Vorhaben sind artspezifische Vorkehrungen zur Vermeidung und Konfliktminderung vorgesehen, die in die spätere Prognose der Auswirkungen einbezogen werden. Erforderliche vorgezogene, artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) fangen die negativen Wirkungen des Eingriffs auf betroffene Arten/Populationen durch Gegenmaßnahmen auf und finden ebenfalls in der Prognose zu artenschutzrechtlichen Konflikten Berücksichtigung.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Tabelle 6 zusammenfassend aufgeführt. Die detaillierte Beschreibung und Lage der Maßnahmenflächen sind den Maßnahmenblättern und –plänen (Anlage II und III zum Umweltbericht) zu entnehmen.

Tabelle 6: Vorgesehene Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzbeschreibung
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<b>3 V<sub>CEF</sub></b>	<p><b>Schutz von Brutvögeln</b></p> <p>Notwendige <u>Gehölzbeseitigung</u> sollten zum Schutz von Vögeln gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, erfolgen, um eine Zerstörung von Brutplätzen der Avifauna (Gehölzbrüter) zu vermeiden. Sofern die Gehölzentnahmen früher stattfinden, sind die betroffenen Gehölzbestände kurz vorher auf noch vorhandene Brutvorkommen abzusuchen und ggf. eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die <u>Bodenarbeiten</u> zur Vorbereitung des Baufeldes erfolgen zum Schutz der vorkommenden Bodenbrüter der offenen Feldflur nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August.</p> <p>→Vermeidungsmaßnahme für: insbes. Brutvögel</p>
<b>4 V<sub>CEF</sub></b>	<p><b>Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</b></p> <p>Im Zuge der Habitatbaumkontrolle wurden alle untersuchten Höhlen und Spalten nach der Untersuchung verschlossen, um eine zukünftige Besiedlung dieser auszuschließen. Die erforderlichen Gehölzentnahmen sind für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis spätestens 28.02.2020 vorgesehen. Abweichende Regelungen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorab abzustimmen. Die Entnahme der Gehölze geschieht in Absprache mit der Umweltbaubegleitung (UBB) und ist bei Bedarf von einem Fledermausexperten zu begleiten. Werden Fledermäuse festgestellt, ist in Abstimmung mit der UBB und der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen (Einwegverschluss am Eingang, elementweises Fällen, Entnahme und Absetzen in Überwinterungskästen oder „Abwarten“). Ggf. sind für potenzielle Quartierverluste im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen) anzubringen.</p> <p>→Vermeidungsmaßnahme für: insbes. Fledermäuse</p>
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</b>	
<b>3 A<sub>CEF</sub></b>	<p><b>Pflanzung einer Strauch-Baum- sowie Strauchhecke für den Bluthänfling und weitere Halboffenlandarten im Plangebiet (Teilfläche A)</b></p> <p>Anlage von Heckenstrukturen angrenzend an eine Grünlandfläche im südöstlichen Plangebiet (Teilfläche A).</p> <p>→CEF-Maßnahme für: insb. Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz, weitere Halboffenlandarten</p>
<b>6 A<sub>CEF</sub></b>	<p><b>Pflanzung einer Strauch-Baum- sowie Strauchhecke für den Bluthänfling und weitere Halboffenlandarten nordöstlich des Plangebietes</b></p> <p>Anlage von Heckenstrukturen im Bereich einer Ackerfläche direkt nordöstlich des Plangebietes.</p> <p>→CEF-Maßnahme für: insb. Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz, weitere Halboffenlandarten</p>

Nr.	Maßnahmenbezeichnung und Kurzbeschreibung
7 ACEF	<b>Grünlandextensivierung für die Feldlerche in Hötzingen, Alvern und Walsrode (Flächenpool der Naturschutzstiftung Heidekreis)</b> Umwandlung von bisher intensiv genutzten Grünlandflächen in mesophiles Grünland in Hötzingen (Flur 5, Flst. 8/9), Alvern (Flur 5, Flst. 79/12) und Walsrode (Flur 16, Flst. 36/5). →CEF-Maßnahme für: insb. Feldlerche, weitere Offenlandarten
10 ACEF	<b>Anlage von Altgras-/Saumstreifen für das das Rebhuhn in Hodenhagen</b> Entwicklung von zwei randlichen Altgras-/Saumstreifen innerhalb einer extensiv genutzten Grünlandfläche in Hodenhagen (Flur 14, Flst. 48) rd. 600 m nordwestlich des Eingriffsorts. →CEF-Maßnahme für: insb. Rebhuhn, weitere Arten der halboffenen Feldflur

## 6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die im Kapitel 3 ermittelten relevanten Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL und die europäische Vogelarten erfolgt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auf Basis der Wirkfaktoren der Planung. Es ist zu prüfen, ob durch Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände für diese Arten erfüllt werden.

### 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Die Vorprüfung der FFH-Anhang IV Arten in Kapitel 3.1 ergab lediglich für Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz / Bedeutung.

Im Folgenden werden für diese Artengruppe die potenziellen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Verbotstatbestände beurteilt.

- Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Im Zuge der Kartierung wurden mehrere potentielle Habitatbäume identifiziert und auf einen Besatz untersucht. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse wurde dabei nicht festgestellt. Sämtliche untersuchte Höhlen und Spalten in zu fällenden Gehölzen wurden nach der Untersuchung verschlossen, um eine zukünftige Besiedlung zu vermeiden. Sofern die Fällung der Gehölze wie vorgesehen im Winter 2018/2019 erfolgt, ist eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen auszuschließen (4 V<sub>CEF</sub>). Eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Durch das Vorhaben kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Beseitigung von Gehölzstrukturen, Saumstreifen und Grünlandbereichen, die potenziell als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Für die linearen Gehölzstrukturen entlang der Wege ist zudem potenziell von einer Funktion als Flugroute zwischen Teillebensräumen auszugehen. Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung der Strukturen als Jagdhabitat und Flugstraße von Fledermäusen liegen nicht vor. Im Zuge des Vorhabens erfolgen umfangreiche strukturverbessernde Maßnahmen in Randbereichen des Plangebietes durch die Anlage von Gehölzen und Kleingewässern (2 A, 3 A<sub>CEF</sub>, 4 A, 5 A, 6 A<sub>CEF</sub>), die das Nahrungsangebot für Fledermäuse im direkten Umfeld des Eingriffs erhöhen und alternative Flugrouten bzw. Leitfunktionen für strukturgebunden fliegende Arten bieten. Ein Wechsel zwischen potenziellen Teillebensräumen, ist demnach auch für strukturgebunden fliegende Arten weiterhin möglich.

Von einer erheblichen Störung für Fledermäuse infolge des Vorhabens wird auf Grundlage der Potenzialeinschätzung nicht ausgegangen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.

- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Im Zuge der Kartierung wurden keine aktuell genutzten Fledermausquartiere erfasst. Die im Zuge der Habitatbaumkontrolle untersuchten Spalten und Höhlungen wurden nach der Untersuchung verschlossen, um eine zukünftige Besiedlung dieser Strukturen zu verhindern. Für den Verlust der potentiellen Lebensstätten werden im Rahmen der Eingriffsregelung Fledermauskästen an geeigneter Stelle im Umfeld des Vorhabens installiert (9 A). Sollte die Gehölzentnahme nicht wie geplant im Winter 2018/2019 stattfinden, sind die zu fällenden Gehölze vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut auf Quartiere zu untersuchen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse vor Baubeginn sicher auszuschließen. Sollte hierbei ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, sind ggf. weitere Ersatzquartiere zu schaffen (4 V<sub>CEF</sub>).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## 6.2 Europäische Vogelarten

Bei der Avifauna sind insbesondere die mit der Flächeninanspruchnahme (Beseitigung der Biotopstrukturen) verbundenen Lebensraumverluste und ggf. Individuenverluste sowie Störwirkungen durch optische und akustische Reize zu berücksichtigen.

Für die Avifauna liegen artbezogenen Erfassungsdaten vor, sodass die die Prüfung der Verbotstatbestände für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Gilden mittels dafür vorgegebenen Formblättern (standardisierte Artensteckbriefe) erfolgt. Zum Erhaltungszustand der Arten können teilweise keine Angaben gemacht werden, da entsprechende Veröffentlichungen der Fachbehörde noch ausstehen.

Bei der durchgeführten Abschichtung (vgl. Kapitel 3.2) wurden die folgenden Brutvogelarten ermittelt, die potentiell vom Vorhaben betroffen und einzelartbezogen zu betrachten sind:

- *Bluthänfling*
- *Feldlerche*
- *Goldammer*
- *Rebhuhn*
- *Stieglitz*

Des Weiteren besteht eine potenzielle Betroffenheit für Vogelarten, die derzeit als ungefährdet in der RL D und NDS geführt werden und daher gildebezogenen geprüft werden:

- *Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsche / Hecken*: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp
- *Brutvögel des Offenlandes*: Bachstelze, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze

## 6.2.1 Artbezogene Betrachtung

### 6.2.1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotop des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor. Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Nistplätze gewählt werden. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Die Brut erfolgt häufig in kleinen Kolonien, das verteidigte Nestterritorium befindet sich in einem ca. 15m-Radius um das Nest. Nahrungsflüge erfolgen jedoch bis zu 1km weit. Der Legebeginn ist frühestens Anfang April, die Hauptzeit im Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten mit 4-6 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt (BAUER et al. 2005).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000-235.000 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 25.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2014) waren Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1990-2014) sogar von über 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling wurde sowohl 2018 als auch 2019 mit 1 Revier (Brutverdacht) nachgewiesen, wobei es sich vermutlich um dasselbe Revier handelt. Der Reviermittelpunkt liegt im überplanten Bereich (Gehölzbestand entlang Krusenhausener Weg bzw. südlich davon gelegenes Feldgehölz).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li> </ul> Durch eine Fällung bzw. Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher vermieden werden. Sollten die Gehölzentnahmen früher stattfinden, werden die betroffenen Gehölze kurz vorher auf noch vorhandene Brutvorkommen abgesucht und ggf. eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt (3 V <sub>CEF</sub> ).		



<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle vermieden (3 V<sub>CEF</sub>). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Stieglitzes sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. Gehölzkontrolle (3 V<sub>CEF</sub>) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der Art sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li></ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 A<sub>CEF</sub>: Pflanzung einer Strauch-Baum- sowie Strauchhecke für den Bluthänfling und weitere Halboffenlandarten im Plangebiet (Teilfläche A)</li><li>• 6 A<sub>CEF</sub>: Pflanzung einer Strauch-Baum- sowie Strauchhecke für den Bluthänfling und weitere Halboffenlandarten nordöstlich des Plangebietes</li></ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht 1 Revier des Bluthänflings verloren. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle (3 V<sub>CEF</sub>) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Bluthänflings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Durch die Anlage von Gehölzstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für den Bluthänfling im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden (3 A<sub>CEF</sub>, 6 A<sub>CEF</sub>). Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt. Die Art profitiert zudem von der Anlage weiterer Heckenstrukturen im Plangebiet (2 A, 5 A) und der Anlage von Saumstreifen für das Rebhuhn in Hodenhagen (10 A<sub>CEF</sub>).</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>

### 6.2.1.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	Ungünstig
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Feldlerche besiedelt offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Bevorzugt wird Sommergetreide, in Wintergetreide, Raps, Hackfrüchten und Mais sind die Siedlungsdichten und der Bruterfolg geringer. Die Brutzeit beginnt mit der Balz und Paarbildung im Februar und dauert bis August. Das Nest wird am Boden angelegt. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50% vor. Spärlich bewachsene Flächen werden gerne als Landeplatz genutzt von wo aus die Tiere dann in die deckungsreicheren Bestände laufen. Die Reviere sind durchschnittlich zwischen 0,5 und 0,8 ha, zum Teil auch 1,8 bis 4,8 ha groß, wobei saisonale Änderungen in Abhängigkeit von der Feldbestellung auftreten können. Die geringsten Nestabstände liegen bei 40 m. In der Regel ist die Feldlerche saisonal monogam, wobei jedoch infolge Reviertreue auch Partnertreue auftreten kann. Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Die Gelegegröße schwankt zwischen 2-5 Eiern. Nach einer Brutdauer von 11-12 Tagen werden die Jungvögel noch mindestens 15-20 Tage von den Adulten bis zur vollen Flugfähigkeit geführt. Erst ab einem Alter von 25-30 Tagen sind die Jungen unabhängig von den Altvögeln (BAUER et al. 2005).</p> <p>Zu Wald- und Siedlungsflächen hält die auf optische Störreize besonders empfindlich reagierende Art einen Abstand von mindestens 60 - 120 m, einzelne Gebäude, Gebüsche und Bäume werden geduldet (NLWKN 2011A).</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
<p>Nach GRÜNEBERG et al. (2015) umfasst der Brutbestand in Deutschland ca. 1.300.000-2.000.000 Brutpaare, wobei eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 140.000 Brutpaare geschätzt. Als Folge der Intensivierung der Landwirtschaft sind die Brutbestände in Nds. stark zurückgegangen (&gt; 50%), seit 1995 wird die Art in der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet geführt (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015). Die Feldlerche ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet, lediglich in großflächig bewaldeten oder bebauten Bereichen fehlt sie (NLWKN 2011A).</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Feldlerche wurde mit insgesamt 5 Revieren (Brutverdacht) nachgewiesen, wovon ein Reviermittelpunkt im Plangebiet selbst liegt und 4 Reviermittelpunkte außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans in einer Entfernung von ca. 50 bis 150 m.</p>		

<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li></ul> Durch die Vorbereitung des Baufeldes im Bereich der Offenlandflächen (Acker, Grünland, Staudenfluren) nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Feldvogelarten, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August, werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Feldlerche sind durch das Vorhaben nicht abzusehen. <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (3 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der Art sind ebenfalls nicht zu erwarten. <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li></ul> <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"><li>• 7 A<sub>CEF</sub>: Grünlandextensivierung für die Feldlerche in Hötzingen, Alvern und Walsrode (Flächenpool Naturschutzstiftung Heidekreis)</li></ul> <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sowie die von den Gewerbehallen ausgehende Kulissenwirkung gehen insgesamt 3 Reviere der Feldlerche verloren. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (3 V <sub>CEF</sub> ) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Feldlerche im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Durch die Aufwertung von Grünlandflächen in Hötzingen, Alvern und Walsrode (7 A <sub>CEF</sub> ) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden für die Feldlerche geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit in Abstimmung mit der UNB des LK Heidekreis gewahrt. <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

### 6.2.1.3 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste - Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</b> -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Goldammer hat ihren Lebensraum in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Heckenstrukturen, in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen Randstrukturen unterschiedlicher Vegetationshöhe. Sie brütet gewöhnlich am Boden oder in Bodennähe in dichter Vegetation im Schutz von Gehölzen (z.B. unter Hecken oder Baumreihen). Die Brut beginnt frühestens ab Mitte April und endet Anfang August (meist 2 Jahresbruten). Goldammern ernähren sich von Sämereien und Insekten, deren Larven und Spinnen. Erreicht in Mitteleuropa Revierdichten von 3,9-9,7 Brutpaaren/10 ha, großflächig zwischen 0,03 bis 27,7 Brutpaaren/km <sup>2</sup> . Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (BAUER et al. 2005).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 1.250.000-1.850.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand mit ca. 185.000 Revieren angegeben und ebenfalls als häufig eingestuft. Der Bestand weist jedoch langfristig (1900 bis 2014) einen Rückgang um mehr als 50% auf. Kurzfristig (1990 bis 2014) nahmen die Bestände in Nds. um mehr als 20 % ab (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Goldammer wurde mit insgesamt 4 Revieren (Brutverdacht) nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen allesamt im Plangebiet (wege- bzw. grabenbegleitende Gehölzstrukturen).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li> </ul> Durch eine Fällung bzw. Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher vermieden werden. Sollten die Gehölzentnahmen früher stattfinden, werden die betroffenen Gehölze kurz vorher auf noch vorhandene Brutvorkommen abgesucht und ggf. eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt (3 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. die Gehölzkontrolle vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Goldammer sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )		

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. der Gehölzkontrolle (3 V<sub>CEF</sub>) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der Art sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen insgesamt 2 Reviere der Goldammer verloren. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle (3 V<sub>CEF</sub>) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Goldammer im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung im Umfeld des Vorhabens und den vorgesehenen Gehölzpflanzungen für den Bluthänfling (3 A<sub>CEF</sub>, 6 A<sub>CEF</sub>) sowie die Anlage von Altgras-/Saumstreifen für das Rebhuhn (10 A<sub>CEF</sub>) wird davon ausgegangen, dass für die Goldammer genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen und somit die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt bleibt. Die Art profitiert zudem auch von der Anlage weiterer Heckenstrukturen im Plangebiet (2 A, 5 A).

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

### 6.2.1.4 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste - Status m. Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</b> Ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt das Rebhuhn halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsch, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine. Größere Gehölzstrukturen und Waldkulissen werden weitestgehend gemieden. Entscheidend für das Vorkommen sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie günstige Versteckmöglichkeiten. Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Rebhühner sind vergleichsweise ortstreu und vollziehen nur selten größere Ortswechsel. Meist bewegen sie sich in einem begrenzten Bereich von nur wenigen Quadratkilometern (BAUER et. al. 2005).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Die Art ist ein mäßig häufig vorkommender Vogel in Niedersachsen. Der Bestand des Rebhuhns in Deutschland beträgt ca. 37.000-64.000 Brutpaare (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 10.000 Brutpaare geschätzt (KRÜGER & NIPKOW 2015), seit Ende der 60er Jahre hat es jedoch Bestandsabnahmen von über 90 % gegeben. Die Art brütet in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens, wobei der Verbreitungsschwerpunkt insbesondere in der Oldenburgischen Geest, der Ems-Hunte-Geest, der Stader Geest sowie der Lüneburger Heide mit Wendland zu finden ist. (NLWKN 2011B).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Rebhuhn wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich nördlich angrenzend an das Plangebiet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li> </ul> Durch die Vorbereitung des Baufeldes im Bereich der Offenlandflächen (Acker, Grünland, Staudenfluren) nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Feldvogelarten, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August, werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen für das Rebhuhn sind durch das Vorhaben nicht zu anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (3 V<sub>CEF</sub>) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der Art sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögel

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

- 10 A<sub>CEF</sub>: Anlage von Altgras-/Saumstreifen für das Rebhuhn in Hodenhagen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme bzw. Ausstrahlungseffekte der Planstraße A und die Kulissenwirkung der Gewerbehallen geht 1 Revier des Rebhuhns verloren. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (3 V<sub>CEF</sub>) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Rebhuhns im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Durch die Entwicklung von randlich gelegenen Altgas-/Saumstreifen innerhalb einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche in Hodenhagen (10 A<sub>CEF</sub>) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden für die Art geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld und in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

### 6.2.2.1 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<b>Rote Liste - Status m. Angabe</b> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (...) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</b> -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Stieglitz brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen aus lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen verzahnt sind. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vor allem aus Samen von Korbblütlern oder im zeitigen Frühjahr von Bäumen. Der Brutplatz wird jährlich neu gewählt, zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Der Bestand ist im Wesentlichen von geeigneten Nahrungsflächen abhängig (BAUER et al. 2005).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Der Stieglitz ist ein mäßig-häufig vorkommender Vogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand der Art beläuft sich laut Roter Liste BRD (Grüneberg et al. 2015) auf ca. 275.000 - 410.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 14.000 Brutpaare geschätzt, was als mäßig häufig beurteilt wird. Die langfristige Bestandsabnahme (1900 bis 2014) beträgt mehr als 20 %, die kurzfristige (1990 bis 2014) liegt bei weniger als 20% (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art ist in Niedersachsen sehr lückenhaft mit regionalen Schwerpunkten verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte weist die wärmeliebende Art im Osten und Süden des Landes auf. Die ostfriesischen Inseln und der Harz (ausgenommen einiger Ortslagen) sind unbesiedelt (KRÜGER et al. 2014).		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Stieglitz wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt im überplanten Bereich (Gehölzbestand entlang Krusenhausener Weg).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li> </ul> Durch eine Fällung bzw. Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher vermieden werden. Sollten die Gehölzentnahmen früher stattfinden, werden die betroffenen Gehölze kurz vorher auf noch vorhandene Brutvorkommen abgesucht und ggf. eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt (3 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen des Stieglitzes sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. Gehölzkontrolle (3 V<sub>CEF</sub>) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der Art sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier des Stieglitzes verloren. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle (3 V<sub>CEF</sub>) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung im Umfeld des Vorhabens und den vorgesehenen Gehölzpflanzungen für den Bluthänfling (3 A<sub>CEF</sub>, 6 A<sub>CEF</sub>) sowie die Anlage von Altgras-/Saumstreifen für das Rebhuhn (10 A<sub>CEF</sub>) wird davon ausgegangen, dass für den Stieglitz genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen und somit die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt bleibt. Die Art profitiert zudem auch von der Anlage weiterer Heckenstrukturen im Plangebiet (2 A, 5 A).

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

## 6.2.3 Gruppenbezogene Betrachtung

### 6.2.3.1 Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsche / Hecken

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsche / Hecken</b>                  Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Zaunkönig (<i>Tryglodytes tryglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>		
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<p><b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b></p>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>                  Die Artgruppe umfasst die oben genannten Brutvogelarten, die in flächigen und linearen Gehölzbeständen wie Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und Baumgruppen/-reihen anzutreffen sind. Die Gehölzstrukturen fungieren als Schutz, Singwarten, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätten.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>                  Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands, die gem. bundes- und landesweiter RL als ungefährdet gelten.</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Entsprechend ihres Lebensraumes wurden die Arten in den bestehenden Gehölzstrukturen erfasst.</p>		
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>		
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>                  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?    <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li> </ul>                 Durch eine Fällung bzw. Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher vermieden werden. Sollten die Gehölzentnahmen früher stattfinden, werden die betroffenen Gehölze kurz vorher auf noch vorhandene Brutvorkommen abgesucht und ggf. eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB beantragt (3 V<sub>CEF</sub>).                  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen                  Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle vermieden (3 V<sub>CEF</sub>). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der Arten sind durch das Vorhaben nicht abzusehen.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsch / Hecken</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Eriothacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Zaunkönig ( <i>Tryglodytes tryglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle (3 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li></ul> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch das Vorhaben und die damit verbundene Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten zerstört. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung bzw. Gehölzkontrolle (3 V <sub>CEF</sub> ) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotopie möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Arten profitieren zudem von den vorgesehenen Gehölzpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes und dem direkten Umfeld (2 A, 3 A <sub>CEF</sub> , 5 A, 6 A <sub>CEF</sub> ) sowie von weiteren Ausgleichsmaßnahmen wie der Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter (8 A).
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit

### 6.2.3.2 Brutvögel des Offenlandes

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Brutvögel des Offenlandes</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Bei den oben genannten Arten handelt es sich um Offenlandbrüter, die offenes, vorwiegend sonniges und ebenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten besiedeln.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands, die gem. bundes- und landesweiter RL als ungefährdet gelten.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Arten besiedeln im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Lebensraumsprüche die offenen bis halboffenen Grünland- und Ackerflächen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li> </ul> Durch die Vorbereitung des Baufeldes im Bereich der Offenlandflächen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Feldvogelarten, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August, werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Baubedingte Gefährdungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermieden (3 V <sub>CEF</sub> ). Besondere anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen der oben genannten Arten sind durch das Vorhaben nicht anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Erhebliche Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelung (3 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen der genannten Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Brutvögel des Offenlandes</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Brutvögeln</li></ul> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten verloren. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (3 V <sub>CEF</sub> ) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotopie möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Arten profitieren zudem von den vorgesehenen Maßnahmen für Feldlerche (7 A <sub>CEF</sub> ) und Rebhuhn (10 A <sub>CEF</sub> ).
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein      Prüfung endet hiermit

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Der vorliegende Artenschutzbeitrag dient dazu, die artenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 zur Erweiterung des Gewerbegebietes Hodenhagen-Nord zu berücksichtigen.

Von den nachgewiesenen und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurden zunächst die Arten ausgewählt, die im Rahmen des Artenschutzbeitrags detailliert zu betrachten sind. Im Zuge des Vorhabens als relevant identifiziert wurden dabei Fledermäuse und Vogelarten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse liegen keine artbezogenen Erfassungsdaten vor, sodass hier lediglich eine allgemeine Einschätzung hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG getroffen werden konnte. Bei den potenziell betroffenen Vogelarten erfolgte die Prüfung hingegen mittels Formblättern: für die gefährdeten Arten einzelartbezogen (Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Stieglitz) und für die ungefährdeten Arten gruppenweise (Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsche / Hecken und Brutvögel des Offenlandes).

In die Prognose wurden projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG einbezogen, die dazu dienen die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die potenziell betroffenen Fledermaus- und Vogelarten verhindert werden. Für das Vorhaben ist somit kleine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der artbezogenen Betroffenheit der Avifauna:

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	RL D	RL NDS	Schutz	RP insgesamt	Σ Revierversluste
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§	1	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	5	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	§	4	2
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	§	1	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	§	1	1

**Erläuterungen:**

Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet.

Schutz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.

RP insgesamt: Anzahl erfasste Revierpaare im Untersuchungsgebiet.

Σ Revierversluste: Anzahl Revierversluste durch das Vorhaben.

## 8 Quellenverzeichnis

ABIA (2018A): Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden. Neustadt, Oktober 2018. [Unveröff. Gutachten im Auftrag der H&P Ingenieure GbR, Laatzen].

ABIA (2018B): Kontrolle von Bäumen im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden – Erweiterungsfläche. Neustadt, Januar 2019. [Unveröff. Gutachten im Auftrag der H&P Ingenieure GbR, Laatzen].

ABIA (2019): Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden – Erweiterungsfläche 2019. Neustadt, Juni 2019 [Unveröff. Gutachten im Auftrag der H&P Ingenieure GbR, Laatzen].

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Oktober 2011. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“. Bonn.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Nieders., 35. Jg. Nr. 4, 181-260, Hannover.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011A): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011B): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008)

(Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### **Gesetze und Richtlinien**

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Das Gesetz trat am 01.03.2010 in Kraft.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist.